



Schulträger:  
Landkreis Helmstedt

# Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



## Schulordnung

(beschlossen von der Gesamtkonferenz am 02.07.1997; zul. geä. am 09.06.2026 GK)

Um ein gutes Zusammenleben in der Schulgemeinschaft zu ermöglichen, haben Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern die folgende Ordnung erarbeitet.

### Sicherheit von Personen und Eigentum

Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass weder sie selbst noch andere Personen gefährdet, behindert, verletzt oder geschädigt werden.

Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Schulgelände nur im Schritttempo bis zum Abstellplatz gefahren werden.

Bis 14 Uhr sind beide Parkplätze ausschließlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte der Schule, Zulieferer und Handwerkerfahrzeuge reserviert. Die gekennzeichneten Bereiche für die Feuerwehrzufahrt und Zulieferbetriebe und die Behindertenparkplätze sind freizuhalten.

Motorräder und Mofas dürfen unter der überdachten Abstellfläche zwischen Pausen- und Sporthalle geparkt werden.

Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrradkeller abzustellen und anzuschließen.

Zur Vermeidung von Diebstählen sind Geld- und Wertsachen nicht unbeaufsichtigt aufzubewahren.

### Ordnung und Sauberkeit in der Schule

Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass Beschädigungen und Verschmutzungen des Gebäudes, des Inventars und der Anlagen vermieden werden.

Klassen und Kurse können zum Ordnungsdienst herangezogen werden.

Die Einnahme des Mittagessens ist nur im Mensa- und Cafeteriabereich erlaubt.

### Digitale Endgeräte

Auf dem Schulgelände -mit Ausnahme der Handy-Zone- ist die private Nutzung digitaler Endgeräte während der Schulzeit und schulischer Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Die medizinische Nutzung muss im Einzelfall geklärt werden. In der Handy-Zone ist die private Nutzung ausschließlich zur Kommunikation gestattet.

#### Regelungen für die Jahrgänge 5 bis 6

Für die Klassen 5 und 6 gibt es keine weiteren Ausnahmen.

#### *Unterricht:*

Im Unterricht dürfen private oder schulische digitale Endgeräte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden.

#### Regelungen für die Jahrgänge 7 bis 13

#### *Unterricht:*

Im Unterricht dürfen private digitale Endgeräte (außer Tablets) nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden.

Für Tablets gilt die Tabletbenutzerordnung.

### *Pausen*

Die Pausen bleiben grundsätzlich medienfrei.

Ausnahmsweise und für schulische Zwecke z.B. für gezieltes Lernen vor Arbeiten, Tests oder anderen Leistungsnachweisen, etc. ist die Nutzung des Tablets als digitale Lernmappe im Freizeitbereich und in der Handy-Zone erlaubt. Diese Nutzung hat ohne Ton, ohne Kommunikation mit anderen und ohne sonstige Ablenkung zu erfolgen.

### Zusätzliche Regelungen

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11-13 ist die Nutzung von digitalen Endgeräten zusätzlich wie folgt erlaubt:

- in Räumen, die als Oberstufenräume explizit für die Nutzung durch Oberstufenschülerinnen und -schüler deklariert wurden
- in Freistunden in der Pausenhalle
- im Pausenhof des sogenannten B-Traktes

Durch die Nutzung darf es nicht zur Störung von Mitschülerinnen und Mitschülern, sowie Lehrkräften und Schulpersonal kommen.

Der Oberstufenraum ist jeweils den beiden höchsten Jahrgängen der Oberstufe vorbehalten.

In den großen Pausen und in der Mittagspause verlassen die Schülerinnen und Schüler die Flure<sup>1</sup> und i.d.R. die Unterrichtsräume, die von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern abgeschlossen werden. Nach dem Vorklingeln dürfen die Flure wieder betreten werden. Bei Raumwechsel dürfen innerhalb der Pausen die Flure kurz betreten werden, um die Schultaschen vor dem Unterrichtsraum abzulegen.

### ***Nur für den B-Trakt gilt:***

Da im B-Trakt keine Unterstellmöglichkeiten auf dem Pausenhof vorhanden sind, dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen bei Regenwetter in den Klassenräumen aufhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Fachlehrkraft. Ansonsten werden die Klassenräume des B-Traktes in den beiden großen Pausen wie im Hauptgebäude auch abgeschlossen.

### **Unterrichtsorganisation**

Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass der Unterricht ohne Verzögerung beginnen und störungsfrei ablaufen kann.

Wenn eine Lehrkraft etwa 5 Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, fragen die Klassensprecherin, der Klassensprecher, die Kurssprecherin oder der Kurssprecher im Sekretariat nach.

### **Einhaltung von Rechtsvorschriften**

*Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf Grund von Rechtsvorschriften u.a. zu beachten:*

Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-8 dürfen in Pausen und Freistunden das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9-13 dürfen das Schulgelände in Freistunden und der Mittagspause verlassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Müssen gemäß Stundenplan die Landkreishalle, das Schwimmbad, das Elm-Stadion, der B-Trakt oder von dort wieder das Hauptgebäude erreicht werden, ist stets nur der direkte Weg zu nutzen. Als Weg vom und zum B-Trakt darf ausschließlich der Weg über die Brücke benutzt werden. Das Überqueren der Straße auf andere Art ist verboten. Der Weg zum B-Trakt soll durch die kleine Tür im Zaun über den Schulhof des E-Traktes, die Treppe hinunter nach links zum Haupteingang des B-Traktes genommen werden oder um das Gebäude herum.

---

<sup>1</sup> Zu den Fluren zählen auch die Treppenhäuser.

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.<sup>2</sup> Der Waffenerlass<sup>2</sup> und die Sicherheitsvorschriften in Fachräumen sind zu beachten. Diese und andere Bestimmungen werden in den Klassen und Tutandengruppen besprochen.

Der Konsum von Energy-Getränken<sup>3</sup> ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht gestattet.

Die Schule ergänzt diese Regelung durch altersangemessene Aufklärung im Unterricht und einen Elternbrief über gesundheitliche Auswirkungen von Energy-Getränken.

Darüber hinaus sind alle Personen der Schulgemeinschaft zu einem verantwortungsbewussten Konsum koffeinhaltiger Getränke angehalten.

### **Verhalten bei schulischen Veranstaltungen**

Jede schulische Veranstaltung hat einen inhaltlichen Bezug zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird von der Schule getragen, organisiert und beaufsichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.

Daher sind die bei allen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen vorgesehenen Regelungen zu beachten und den Anordnungen der verantwortlichen Personen Folge zu leisten.

### **Anmerkungen**

Der B-Trakt gehört im Sinne der Schulordnung zum Schulgebäude bzw. Schulgelände. Als Schulgelände und Pausenhof gelten im B-Trakt-Bereich nur der Hofbereich vor und hinter dem Gebäudeteil (nicht der Park- und Hauptschulbereich).

### **ANLAGEN**

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung und werden durch Aushang am Schwarzen Brett in der Pausenhalle bekannt gegeben:

- Allgemeine Bestimmungen der Mediothek (vom 15.06.2011 – auch Aushang in der Mediothek)
- Benutzerordnung für den Kraft- und Fitnessraum (vom 19.06.2006 – auch Aushang im Kraftraum)
- Benutzerordnung EDV-Raum (vom 03.09.2001- auch Aushang im EDV-Raum)
- Ordnungsdienst (v. 24.02.87, zul. geä. am 27.03.19 – auch Aushang in den Klassen- und Fachräumen)
- Konzept zur Müllvermeidung (vom 19.06.2006, geä. 01.08.2017 – auch Aushang in den Unterrichtsräumen)
- Antrag auf Verlassen des Schulgebäudes während der aktiven Pause<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Weiteres ist im Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule Nds.“ vom 07.12.2012 geregelt.

<sup>2</sup> Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ vom 06.08.2014

<sup>3</sup> wird in der Elternmappe nicht mit ausgegeben; nur im Sekretariat erhältlich

<sup>3</sup> Unter Energy-Getränken werden hier Getränke verstanden, die einen Koffeingehalt von  $\geq 32$  mg/100 ml enthalten.